



Neues Erbrecht hat Pflichtteil im Fokus (Erbrechtsreform zum 1.1.2010)

Kritiker empfanden das in seiner Struktur bereits seit mehr als 100 Jahren bestehende Erbrecht gerade hinsichtlich der Pflichtteilsregelungen bereits seit langem als nicht zeitgemäß und zu starr. Auch die Bestätigung der Rechtmäßigkeit dieser Regelung durch das höchste deutsche Gericht lies diese Kritik nie verstummen.

Die Bundesregierung hat diese Überlegungen jetzt aufgegriffen und eine Reform des Erbrechts auf den Weg gebracht, die auch das Pflichtteilsrecht im Blick hat.

Um das Ergebnis gleich vorwegzunehmen: Die nunmehr erfolgte Erbrechtsreform rüttelt nicht an den Grundgedanken des Pflichtteilsrechts. Er sieht weder Einschränkungen zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten noch zur Höhe des Pflichtteilsanspruchs vor. Der Pflichtteil entspricht dementsprechend auch künftig der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und steht Kindern, Ehegatten und Eltern unabhängig von der konkreten Lebenskonstellation zu. Ziel der Erbrechtsreform war es aber gleichwohl, eine Flexibilisierung des Pflichtteilsrechts in gewissen Teilbereichen herbeizuführen und damit Handlungsfreiheit für den Erblasser und die Erben zu schaffen. Die verfassungsrechtlich garantierte Testierfreiheit sollte dadurch gestärkt werden.

In diesem Sinne wurden die Gründe, die eine Entziehung des Pflichtteils rechtfertigen, vereinheitlicht, modernisiert und maßvoll erweitert. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Pflichtteilsentziehung zwar bereits bislang vor, aber bis auf wenige Extremfälle gibt es kaum einen praktischen Anwendungsfall. Dies galt insbesondere für den bislang im Gesetz verankerten äußerst unbestimmten Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“. Ersetzt wurde dieser durch die Möglichkeit der Pflichtteilsentziehung bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung, wenn es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten den Pflichtteil zu belassen.

„Notverkäufe“ sollen nach der Erbrechtsreform durch großzügigere Stundungsmöglichkeiten für die Zahlungsansprüche des Pflichtteilsberechtigten verhindert werden. Ein Stundungsanspruch steht in Abweichung zur bisherigen Regelung künftig insbesondere auch denjenigen Erben zu, die selbst nicht pflichtteilsberechtigt sind.

Schließlich sollen die Handlungsmöglichkeiten dadurch erweitert werden, dass Übertragungen zu Lebzeiten stärker als bisher als Instrument zur Reduktion von Pflichtteilsansprüchen eingesetzt werden können. Die Erbrechtsreform sieht vor, dass Pflichtteilsansprüche für einen vom Erblasser verschenkten Gegenstand nur dann ausgeschlossen sind, wenn die Schenkung mindestens 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers stattgefunden hat und der verschenkte Gegenstand auch wirtschaftlich nicht mehr dem Vermögen des Erblassers zugerechnet werden konnte. Diese Lösung kommt einem „Alles oder Nichts“ gleich – verstirbt der Erblasser 9 Jahre und 11 Monate nach der Schenkung umfassen die Pflichtteilsansprüche auch den Wert des verschenkten Gegenstandes. Tritt der Todesfall 10 Jahre und 1 Tag nach der Schenkung ein, sind Pflichtteilsansprüche bezüglich des

verschenkten Gegenstandes ausgeschlossen. Die Erbrechtsreform sieht anstelle der bisherigen „Alles oder Nichts – Lösung“ vor, dass die Schenkung bereits innerhalb der 10 Jahre - allerdings nur anteilig - pflichtteilsreduzierend wirkt. Der für die Berechnung des Pflichtteils nicht zu berücksichtigende Wert des verschenkten Gegenstandes steigt dabei von 1/10 nach Ablauf eines Jahres bis auf 10/10 nach Ablauf von 10 Jahren. Dies gilt aber wie bisher nicht bei Schenkungen unter Nutzungsvorbehalt (insbesondere Nießbrauchsvorbehalt) und bei Zuwendungen unter Ehegatten.

Auch abseits des Pflichtteilsrechts sieht die Erbrechtsreform interessante Änderungen vor. So wurde z.B. eine Möglichkeit geschaffen, Pflegeleistungen einzelner Erben im Rahmen einer Erbauseinandersetzung zu berücksichtigen, auch wenn kein Testament oder keine diesbezügliche testamentarische Regelung existiert. Dieser Ausgleichsanspruch gilt anders als bislang unabhängig davon, ob wegen der Erbringung der Pflegeleistungen auf berufliches Einkommen verzichtet wurde. Hier empfiehlt sich dennoch zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten eine klare testamentarische Regelung.

Ihr Notar unterrichtet Sie selbstverständlich gern über aktuellen Entwicklungen und zeigt Ihnen Möglichkeiten, wie Sie diese zur optimalen Gestaltung Ihrer Nachfolgeregelung nutzen können.